

machen *), anerkannte, daß es unmöglich sey, die nächste Wirkung eines Arzneymittels genau zu bestimmen, und noch weniger zulässig also, den geprüften Arzt für den Erfolg seiner Behandlung verantwortlich zu machen. In der neuern Gesetzgebung existirt auch kein Beispiel einer Bestimmung, nach welcher der Erfolg des Heilverfahrens eines vom Staate anerkannten Arztes demselben anders zugerechnet worden, als in dem Fall einer von ihm bewiesenen und als Ursache des schädlichen Erfolgs anzusehenden groben Schuld. Nicht weiter dehnt selbst die peinliche Halsgerichtsordnung Karls des Fünften die Verantwortlichkeit des Arztes aus, in der Verordnung des Artikels 134: „Item so ein Arzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsächlich, jemand mit seiner Arzney tödtet, erfinde sich denn durch die Gelehrten und Verständigen der Arzney, daß er die Arzney leichtfertiglich und verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründeter unzulässiger Arzney, die ihm nicht geziemt hat, unterstanden, und damit einem zum Tod Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und nach Rath der Verständigen gestraft werden, und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden, auf leichtfertige Leute, die sich Arz-

*) Niebuhrs Reisebeschreibung I. B. S. 247.